

ZENTRALAUSSCHUSS

BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG¹

für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen und
Bundeserzieher an Heimen für Schüler allgemeinbildender Schulen
1080 Wien, Strozzigasse 2, Tel. 01/53 120-3210 FAX: 01/53 120-3219
E-Mail-Adresse: za.ahs@bmbwk.gv.at

BMBWF
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Sachbearbeiter: Dr. Gerhard Münster
gerhard.muenster@bmbwf.gv.at

Per Mail:
begutachtung@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 5. März 2018

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden

Geschäftszahl: BMBWF-12.660/0004-Präs.10/2018

In offener Frist übermittelt der ZA AHS seine Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Der ZA AHS begrüßt das Vorhaben, die neue Oberstufe einer Evaluierung auf Basis der Erfahrungen aus der Praxis und darauf aufbauenden Änderungen zu unterziehen, bevor der Systemwechsel für alle Schulen verbindlich wird.

Der ZA AHS begrüßt auch die Initiative, Schulpflichtverletzungen wirkungsvoller entgegenzutreten, um mehr Verbindlichkeit zu schaffen. Schulpflichtverletzungen während der Zeit der allgemeinen Schulpflicht korrelieren, wie bildungswissenschaftliche Studien belegen, mit einer erhöhten Gefahr des Schulabbruchs im Lauf der Sekundarstufe II. Ihnen entgegenzutreten ist somit eine wertvolle Maßnahme im Sinne des Bildungserfolgs junger Menschen.

¹ Gemäß BGBl. I Nr. 164/2017 vom 28.12.2017 wurde das „Bundesministerium für Bildung“ in „Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ umbenannt. Die dadurch notwendig gewordene Novelle des B-PVG (Neubenennung des ZA) ist allerdings noch ausständig.

Zu Schulpflichtverletzungen kommt es aber erfahrungsgemäß im Lauf der Sekundarstufe II weit öfter, weshalb geeignete Maßnahmen für die Zeit nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht notwendig erscheinen.

Auch im Zusammenhang mit Schulpflichtverletzungen bzw. deren Vermeidung weist der ZA-AHS auf die Tatsache hin, dass Österreichs Schulen das Supportpersonal fehlt, das in anderen Schulwesen eine Selbstverständlichkeit ist. Der ZA-AHS geht davon aus, dass viele Bestrafungen vermieden werden könnten, wenn davor ein/e an der Schule tätige/r Schulpsycholog/in/e und/oder Sozialarbeiter/in gegen Schulpflichtverletzungen tätig werden könnte.

Im Detail:

Ad SchOG § 132a Abs. 1:

Der ZA AHS ersucht um die Ergänzung eines abschließenden Satzes: *„Dabei gilt für jene Klassen, in denen die Leistungen der Schülerinnen und Schüler nicht semesterweise, sondern jeweils für ein gesamtes Schuljahr beurteilt werden, jeweils der Lehrplan der beiden betroffenen Semester als Lehrplan für die gesamte Schulstufe.“* Damit würden in den Klassen, die nicht an der neuen Oberstufe teilnehmen, didaktische Einengungen vermieden, die nur im Rahmen der neuen Oberstufe erforderlich sind.

ad SchUG § 82e Abs. 2:

Der ZA AHS fordert, die Frist zur Erlassung einer Verordnung gem. Z 1 bis zum 1. Juli 2018 zu verlängern, da das Gesetz aufgrund des parlamentarischen Prozesses frühestens im Mai 2018 in Kraft treten können wird, vielleicht aber auch erst später.

ad SchUG § 82e Abs. 3:

Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte aus Sicht des ZA AHS ergänzt werden, dass die Zustimmung des Schulgemeinschaftsausschusses **mit einfacher Mehrheit** erforderlich ist.

An Schulen, an denen von der Opt-out-Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, ist für die SchülerInnen, die sich bereits in der neuen Oberstufe befinden, aber nicht zum Aufsteigen berechtigt sind und in Folge das Schuljahr in einer Klasse wiederholen, die nicht an der neuen Oberstufe teilnimmt, zu klären, ob für sie weiterhin die Regeln der neuen Oberstufe gelten oder nicht. Wenn Ersteres der Fall ist, muss den Schulen ein verlässliches Schülerverwaltungsprogramm zur Verfügung gestellt werden, das zwei verschiedene Systeme in einer Klasse erfolgreich administriert lässt. Wenn Letzteres der Fall ist, fehlen ergänzende gesetzliche Regelungen (etwa für den Fall aufgeschobener Semesterprüfungen oder bereits abgelegter Semesterprüfungen gem. SchUG § 26b).

ad SchUG § 82e Abs. 4:

Das Gesetz sollte dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung für die Evaluierung der neuen Oberstufe aus Sicht des ZA AHS einen größeren Zeitraum als *„bis spätestens Ende 2019“* gewähren, um die Erfahrungen des Schuljahres 2019/20 in die Evaluierung einfließen lassen zu können.

ad SchPflG § 24 Abs. 4:

Laut Erläuterungen müssen die genannten 3 Tage, bei deren Überschreitung jedenfalls eine Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten ist, nicht zusammenhängen, was begrüßt wird.

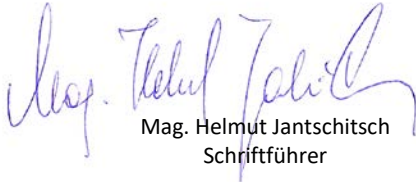
Im Gesetz zu klären ist, ob für diese 3-Tage-Grenze nur Tage zu berücksichtigen sind, deren Unterricht zur Gänze unerlaubt versäumt wurde, oder auch Tage, an denen der


Unterricht zum Teil unerlaubt versäumt wurde. Wenn Ersteres der Fall ist, sollte der Gesetzestext ergänzt werden um eine Regelung betreff ungerechtfertigten Fernbleibens, das sich nicht über ganze Tage erstreckt, sondern einzelne Stunden betrifft, indem eine Höchstanzahl ungerechtfertigt versäumter Stunden definiert wird, bei deren Überschreitung dieselbe Maßnahme zu setzen ist wie bei mehr als drei ungerechtfertigt versäumten Schultagen.

Ebenso ist im Gesetz noch zu klären, ob sich die 3-Tage-Grenze jeweils auf ein Schuljahr oder die neunjährige Schulpflicht bezieht. Sollte Letzteres der Fall sein, wirft dies auch die Frage der Dokumentation der unentschuldigten Fehltage auf.

Mit freundlichen Grüßen
für den Zentralkommission




Mag. Helmut Jantschitsch
Schriftführer


Mag. Gerhard Riegler
Vorsitzender